KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Klausur vom 26.10.2023

Klausur vom 26.10.2023

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Vorüberlegungen:

- **Beantwortung von Frage 1 ist der Hauptteil;**
  Frage 2 ist nur eine strafprozessuale Zusatzfrage
- **Bei Frage 1 ist die Bildung von vier Tatkomplexe zu empfehlen (aber Anzahl ist hier nicht so zwingend)**

Frage 1:

1. Tatkomplex: Die erzwungene Beförderung

Strafbarkeit des A

I. §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1

→ Qual. Nömis.

(+), Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

→ Abgenötigtes Verhalten

(+), unentgeltliche Beförderung

(unerheblich, ob Vermögensverfügung erforderlich, da (+))

→ Vermögensschaden (+)

→ Subj. Tatbestand (+)

→ § 250 Abs. 2 Nr. 1

(+), da geladene Schreckschusspistole eine Waffe ist

=> §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 (+)

II. § 239a Abs. 1, 1. Alt.

(-), keine ausreichende Stabilisierung

Klausur vom 26.10.2023

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

III. § 316a

→ Führer eines Kraftfahrzeuges

(+), der Motor lief noch

→ Angriff auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit (+)

→ Unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse im Straßenverkehr?

(+), zwar nicht bei Beginn des Angriffs, aber gleich danach

→ Vorsatz (+)

→ Absicht eine räuberische Erpressung zu begehen (+) (s.o.)

=> § 316a (+)

IV. § 239 Abs. 1 / § 240 / § 241 (+, -)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

V. § 248b (-), nicht selbst in Gebrauch genommen

2. Tatkomplex: Das erzwungene Telefonat

Strafbarkeit des A

I. §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1…(+)

II. §§ 239 a Abs. 1, 2. Alt.

→ Anderen Menschen entführt oder sich seiner bemächtigt (+)

→ Diese Lage zu einer Erpressung ausgenutzt (+)

→ Vorsatz (+)

=> § 239a Abs. 1, 2. Alt. (+)

Klausur vom 26.10.2023

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

III. § 239b Abs. 1, 2. Alt. (+,-)

IV. § 316a …(+)

3. Tatkomplex: Der Schlüsselabzug

Strafbarkeit des A

I. §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1

(-), jedenfalls keine Zueignungsabsicht

II. §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1

(-), Vermögensschaden ist fraglich, aber jedenfalls keine Bereicherungsabsicht

III. § 240 Abs. 1, 2… jedenfalls (+,-)

Klausur vom 26.10.2023

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Konkurrenzen und Zwischenergebnis:

Die beiden schweren räuberischen Erpressungen werden durch den erpresserischen Menschenraub verklammert, der sich auch mit dem räuberischen Angriff auf Kraftfahrern überschneidet. Diese Delikte sind daher alle durch die gleiche Handlung verwirklicht und stehen aus Klarstellungsgründen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52 StGB.

4. Tatkomplex: Der Zweikampf

A. Strafbarkeit des T

I. § 239 Abs. 1

→ Tatbestand… (+)

→ Rechtswidrigkeit

→ § 127 Abs. 1 StPO

Fraglich, ob Festnahmewille

(+) (sonst § 229 BGB…)

=> Rechtswidrigkeit (-)

=> § 239 Abs. 1 (-)

II. § 240 (-), s.o.

III. § 223 Abs. 1 (Zugriff) (-), s.o.

IV. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 (Würgen)

→ Tatbestand… (+)

→ Rechtswidrigkeit?

Klausur vom 26.10.2023

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

→ § 127 Abs. 1 StPO / § 229 BGB

(-), da unverhältnismäßig

→ § 32

→ Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff

(+), die Gegenwehr des A

→ Handlung erforderlich und geboten

(+), aber nur bis zur Bewusstlosigkeit des A

→ Erlaubnistatbestandsirrtum

Vss….(+)

RF: Str…h.M.: § 16 analog, so dass die Vorsatzschuld entfällt

=> § 223 Abs. 1,224 Abs. 1 Nr. 5 (-)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

V. § 229

(-), kein fahrlässiges Verhalten erkennbar

Ergebnis für T:

T hat sich nicht strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A

I. §§ 223, 22, 23 Abs. 1…(+)

II. §§ 240, 22, 23 Abs. 1…(+)

Klausur vom 26.10.2023

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Konkurrenzen und Gesamtergebnis für A:

Die versuchte Körperverletzung und die versuchte Nötigung stehen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52; zu den anderen Delikten besteht Tatmehrheit, zu behandeln nach § 53.

A hat sich wegen tateinheitlich begangener schwerer räuberischer Erpressung in zwei Fällen, erpresserischen Menschenraubes und räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer, sowie - dazu in Tatmehrheit stehender - tateinheitlich begangener versuchter Körperverletzung und versuchter Nötigung strafbar gemacht.

Klausur vom 26.10.2023

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Frage 2: Ist die Einbeziehung zulässig?

→ Fehlende Anklage bei anderer prozessualer Tat (iSv § 264 StPO)
Hier (-), da einheitlicher geschichtlicher Vorgang

→ Einstellung nach § 154 war fehlerhaft, hätte nach § 154a StPO erfolgen müssen

→ Daher ist eine Einbeziehung nach § 154a Abs. 3 S. 1 StPO zulässig

Ergebnis: Das Gericht kann den Vorwurf einbeziehen.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Ende